

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 24. Februar 1903.)

Der Bundesrat hat den Rekurs des O. Thiel in Neuenburg gegen die vom Staatsrat des Kantons Neuenburg verfügte Unterstellung seiner Färberei unter das Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken gestützt auf folgende Erwägungen abgewiesen.

Das am 16. Mai 1902 dem eidgenössischen Fabrikgesetz unterstellte Etablissement O. Thiel in Neuenburg besteht aus Färberei, chemischer Wäscherei, Glätterei und Konfektion, die in zwei nebeneinander stehenden Gebäuden untergebracht sind. Die Zahl der daselbst beschäftigten Personen beträgt 7—10, und es ist Motorbetrieb vorhanden. Aus der in dem einen Gebäude untergebrachten Färberei und chemischen Wäscherei gehen die in Verarbeitung stehenden Stoffe unmittelbar in die im andern Gebäude befindlichen Geschäftsabteilungen, Glätterei und Konfektion, über. Sämtliche Teile des Geschäftes arbeiten sich also in die Hände und sind somit, entgegen der Ansicht des Rekurrenten, als zusammengehörend und als ein untrennbares Ganzes zu betrachten. Mit Kreisschreiben des Bundesrates vom 7. April 1885 (Kommentar S. 24) ist folgende Wegleitung betreffend Unterstellung eines Etablissements unter das Gesetz gegeben worden: „Zu einem dem Gesetz unterstellten oder zu unterstellenden Etablissements gehören alle Teile desselben, in welchen Arbeiten behufs Herstellung des oder der Fabrikate (inbegriffen Nebenprodukte) bis zu ihrer Fertigstellung zum Transport vorgenommen werden, wobei nicht in Betracht kommt, ob dies in einer oder mehreren zu demselben Betriebe gehörenden Räumlichkeiten geschieht.“ Übrigens ist zu bemerken, daß bei zahlreichen, dem Gesetze unterstellten Fabriken gleicher Art, wie diejenige des Rekurrenten, die Arbeiterinnen der Glättereien jeweilen bei der Berechnung der Arbeiterzahl mit in Berücksichtigung gezogen wurden und daß noch von keiner Seite Einwand dagegen erhoben worden ist. Es besteht demnach kein Zweifel, daß gemäß Bundesratsbeschuß vom 3. Juni 1891, Ziffer 1, lit. a (Kommentar S. 35), die vom Staatsrate des Kantons Neuenburg verfügte Unterstellung des Etablissements Thiel unter das Fabrikgesetz berechtigt ist.

1. Der Bundesratsbeschluß betreffend Bewilligung einer Verpflegungszulage an Offiziere der Gotthardtruppen und an Instruktoren, vom 10. Januar 1893, wird aufgehoben. Demgemäß wird das Militärdepartement eingeladen, das Schlußalinea des Art. 1 seines Dienstbefehls betreffend die Verpflegung der Offiziere und Mannschaften der Festungsartillerie vom 1. Januar 1896, dahin lautend: „Die zum Dienst in den Befestigungen einberufenen Instruktoren erhalten eine Verpflegungszulage von 50 Cts. per Tag auf Rechnung der Schulen und Kurse“, zu streichen.

2. Ferner werden aufgehoben die Bundesratsbeschlüsse betreffend Gewährung einer Tageszulage von Fr. 3 an die Instruktionsaspiranten, überhaupt an die Offiziere aller Waffen, die als Instruktionsgehülfen und Aspiranten in Schulen und Kursen am Gotthard Dienst zu leisten haben, vom 27. April 1894 und 21. April 1896.

Die im Art. 5 der dem Eisenbahnkomitee Reinach-Menziken-Münster erteilten Konzession für eine Eisenbahn von Reinach-Menziken nach Münster, vom 24. Juni 1899 (E. A. S. XV, 478 ff.), angesetzte und durch Bundesbeschluß vom 21. Dezember 1900 (E. A. S. XVI, 274) erstreckte Frist zur Einreichung der technischen und finanziellen Vorlagen, sowie der Gesellschaftsstatuten, wird um 2 weitere Jahre, d. h. bis 21. Dezember 1904, verlängert.

(Vom 26. Februar 1903.)

Der neue österreichisch-ungarische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Freiherr Heidler von Egereg und Syrgenstein hat heute dem Herrn Bundespräsidenten sein Beglaubigungsschreiben überreicht.

(Vom 27. Februar 1903.)

Das allgemeine Bauprojekt der Montreux-Berner Oberlandbahn für die Strecke von Montbovon nach Zweisimmen wird genehmigt.

Dem von der Direktion der Jura-Simplon-Bahn vorgelegten Programm und Kostenvoranschlag für das fünfte Baujahr des

Simplontunnel-Durchstiches wird die Genehmigung erteilt und das Eisenbahndepartement ermächtigt, den schweizerischen Subventionen hiervon Kenntnis zu geben, unter Angabe der gemäß Voranschlag und Subventionsverpflichtung auf sie entfallenden Beträge.

(Vom 3. März 1903.)

Dem Honorar-Vizekonsul der Republik Salvador, mit Sitz in Genf, Herrn Nathan Haas, wird das Exequatur erteilt.

Das bisher für den Staat Saõ Paulo zuständig gewesene schweizerische Vizekonsulat in Santos wird nach der Stadt Saõ Paulo verlegt.

Zum schweizerischen Vizekonsul in Saõ Paulo für den gleichnamigen Staat wird Herr Jean Jacques Kesselring, von Märstetten (Thurgau), ernannt.

Wahlen.

(Vom 27. Februar 1903.)

Finanz- und Zolldepartement.

Zollverwaltung.

Einnehmer des auf 1. April zu
eröffnenden Hauptzollamtes
für Uhren und Bijouterie in
La Chaux-de-Fonds: Hermann Meyer, von Noflen,
Kontrollgehülfe beim Zollamt
Pruntrut.

Post- und Eisenbahndepartement.

Postverwaltung.

Posthalter (und Briefträger im
Winter) in Leuk-Bad: Séraphine Loretan, von und in
Leukerbad (Wallis).
Postcommis in Lugano: Ludwig Gobbi, von Quinto (Tes-
sin), Postcommis in Zürich.
Postcommis in Chiasso: Arnold Rossi, von Locarno, Post-
commis in Winterthur.

Telegraphenverwaltung.

Telegraphist in Aigle: Eugen Goin, von Pizi (Waadt),
Telegraphist in Zürich.
Telegraphist in Leuk-Bad
(Wallis): Séraphine Loretan, von und in
Leukerbad.
Telegraphist in Rorschach: August Zindel, von Sargans,
Telegraphist in Schaffhausen.

(Vom 3. März 1903.)

Militärdepartement.

Definitive Instruktionsaspiranten

der Infanterie:

Oberlieutenant Marc Bourquenez,
von Boncourt, in Pruntrut.Oberlieutenant August Abt, von
Basel, in Arlesheim.Oberlieutenant Ulrich Wille, von
Zürich, in Meilen.*Post- und Eisenbahndepartement.*

Postverwaltung.

Kreispostadjunkt in St. Gallen: Robert Hotz, von Mogelsberg
(St. Gallen), Postbureauchef
in St. Gallen.Postcommis in Genf: Jules Poget, von Agiez (Waadt),
Postcommis in Basel.Postcommis in Zürich: Moritz Moser, von Biglen (Bern),
Postaspirant in Luzern.Florian Niggli, von Malans (Grau-
bünden), Postaspirant in Zürich.

Telegraphenverwaltung.

Telegraphisten in Basel: Anton Mani, von Ferrera (Grau-
bünden), Telegraphenaspirant
in Chur.Jakob Örtli, von Ennenda (Glarus),
Telegraphenaspirant in Herisau.

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1903
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.03.1903
Date	
Data	
Seite	610-614
Page	
Pagina	
Ref. No	10 020 462

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.